

# Verantwortungsvolle Hundeerziehung

## **Rechtliche und ethische Faktoren**

Hunde gehören in der Schweiz zu den beliebtesten Heimtieren und nehmen im Alltag vieler Menschen eine zentrale Rolle ein. Entsprechend umfangreich sind die rechtlichen Regelungen, die sich auf ihre Haltung und insbesondere auf ihre Erziehung beziehen. Eine tierschutzgerechte Ausbildung ist nicht nur im Interesse der Tiere, sondern auch der öffentlichen Sicherheit geboten, um Konflikte möglichst zu vermeiden. Anders als häufig angenommen, ist das Hundetraining keine reine Privatangelegenheit, sondern wird durch verbindliche Gesetzesbestimmungen vorgegeben. Zudem stellen sich beim Umgang mit den Tieren genauso ethische Fragen, die über die blosse Einhaltung rechtlicher Standards hinausgehen.

TEXT: RDR. IUR. GIERI BOLLIGER / MAG. IUR. BIANCA KÖRNER





**Der Einsatz von Erziehungshilfsmitteln wie Zughalsbänder ohne Stopp, Elektro- oder Bellstophalsbänder, ist gemäss Schweizer Tierschutzrecht verboten.**

Bilder: links japon / oben Richli – stock.adobe.com

Als Begleiter, Arbeits- oder Schutztier wurde der Hund über Jahrhunderte vom Menschen domestiziert und an gesellschaftliche Aufgaben angepasst. Dabei wurden ihre natürlichen Bedürfnisse stark eingeschränkt. Heute leben Hunde in einem vom Menschen geprägten Umfeld, dem sie sich anpassen und wo sie ihre natürlichen Ansprüche zurückstellen müssen. Umso mehr sind insbesondere bei der Erziehung der Tiere sowohl aus rechtlicher als auch aus ethischer Sicht Mindestschutzstandards bezüglich ihrer Würde und ihr Wohlergehen zu respektieren.

### **Was gilt bei der Hundeerziehung?**

Die Ausbildung von Hunden unterliegt gesetzlichen Vorgaben, die gleichzeitig das Wohl der Tiere schützen wie auch die öffentliche Sicherheit gewährleisten sollen. Grundsätzlich ist bei der Aufzucht, Erziehung und im täglichen Umgang mit Hunden eine angemessene Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie eine Gewöhnung an die Umwelt sicherzustellen.

Der Einsatz von Erziehungshilfsmitteln, die dem Hund Verletzungen und/oder erhebliche Schmerzen zufügen, ihn stark reizen oder ihn in Angst versetzen, ist gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung verboten. Ebenso unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren, sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken. In Ausnahmefällen kann eine kantonale Bewilligung für den therapeutischen Gebrauch von Geräten erteilt werden, die elektrisieren oder über unangenehme akustische Reize wirken, sofern die verantwortliche Person über die notwendige Fachkompetenz verfügt. Solche Bewilligungen werden in der Praxis jedoch nur selten erteilt.

Auch die Verwendung von Mitteln zur Unterdrückung von Laut- und Schmerzensäußerungen ist untersagt. Hierzu zählen etwa sämtliche Bellstopp-Halsbänder, die Duftstoffe, Wasser oder Druckluft freisetzen. Dabei

ist es unerheblich, ob die Geräte automatisch reagieren oder manuell ausgelöst werden. Der gezielte Einsatz eines Wasserstrahls (beispielsweise aus einer Flasche) zur Verhinderung von Lautäußerungen fällt folglich ebenfalls unter dieses Verbot. Typisches Bellen und Jaulen gehört zum arteigenen Ausdrucksverhalten von Hunden und dient unter anderem der Kommunikation von Freude, Angst oder Schmerz. Der Einsatz solcher Geräte bestraft natürliche Verhaltensweisen, was beim Tier zu Verunsicherung, Stress und Leiden führen kann und tierschutzrechtlichen Grundprinzipien zuwiderläuft. Die Verbote gelten selbstverständlich auch, wenn entsprechende Hilfsmittel im Fachhandel trotzdem angeboten und gekauft werden.

Massnahmen zur Korrektur von unerwünschten Verhaltensweisen eines Hundes dürfen generell nur erfolgen, wenn sie der Situation tatsächlich angepasst sind. Das erzieherische Mittel muss dementsprechend auf das konkrete Verhalten abgestimmt, verhältnismässig und geeignet sein, um das gewünschte Lernziel zu erreichen, ohne dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zuzufügen oder es stark zu reizen oder in Angst zu versetzen. Die Tierschutzverordnung verbietet daher ausdrücklich den Einsatz von Strafschüssen sowie von Zughalsbändern ohne Stopp, Stachelhalsbändern oder anderen Führhilfen mit nach innen gerichteten Elementen. Auch die Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen mit harten Gegenständen, ist nicht erlaubt. Die Aufzäh lung ist nicht abschliessend, es können also darüber hinaus weitere Praktiken unter das Verbot fallen. Hundeschulen und Hundehaltende, die tierschutzwidrige Methoden anwenden, sind den zuständigen Veterinär- und Strafbehörden zu melden – aus Verantwortung für das Tier.

### **Praxisbeispiele**

Klassische Züchtigungen, bei denen dem Hund ein unangenehmer Reiz zugefügt wird, können zu erhöhtem Stress, angstbedingtem Verhalten und einer gestörten Mensch-Tier-Bindung führen. Das Hochheben eines Hundes an der Leine, sodass er den Bodenkontakt ver-

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

[wwwtierimrecht.org](http://wwwtierimrecht.org)

liert, oder das absichtliche, ruckartige Ziehen an der Leine zur Bestrafung sind zudem geeignet, ihm erhebliche Schmerzen zuzufügen. Dies kann im tierschutzrechtlichen Sinn als Anwendung übermässiger Härte in der Hundeerziehung oder sogar als Tierquälerei mit einer Strafandrohung von einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren eingestuft werden.

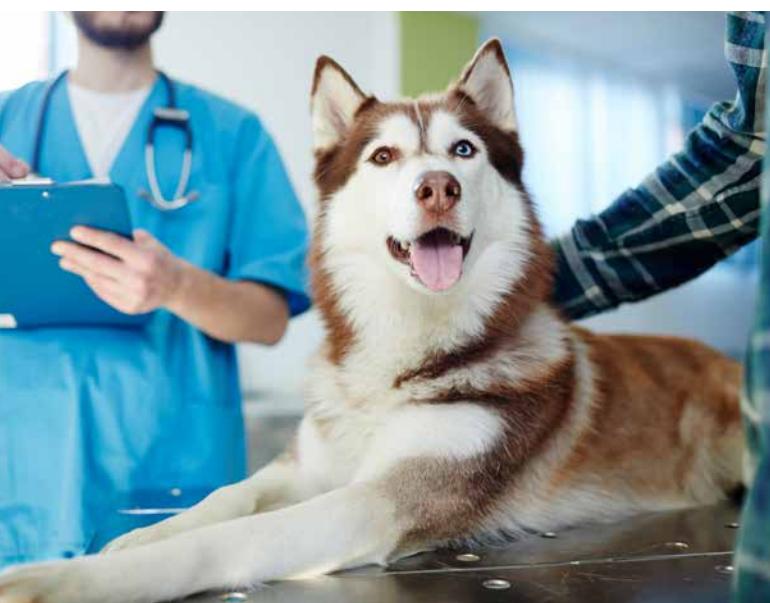
Auch weniger offensichtliche Bestrafungen wie das Bedrohen, Anschreien, gezielte Erzeugen von Angst

und Verunsicherung oder der Entzug angenehmer Reize – etwa durch das Ausbleiben sozialer Zuwendung durch die Bezugsperson oder das Einschränken der Bewegungsfreiheit – sind tierschutzrechtlich problematisch. Die Gesetzgebung schützt Tiere nicht nur vor körperlichen Schmerzen, sondern auch vor seelischen Leiden. Erziehungsmethoden, die einen Hund gezielt in Angst oder Anspannung versetzen, widersprechen diesen Vorgaben. Unsachgemäß angewendet, können sie Verwirrung, Frustration und eine gestörte Bindung zum Menschen verursachen und insbesondere in Alltagssituationen ein Sicherheitsrisiko bedeuten. Unvermeidbare Stressreize wie Lärm oder Menschenansammlungen sind behutsam, sorgfältig dosiert und mit fachlicher Anleitung zu vermitteln.

## Ethische Verantwortung in der Hundeerziehung

Die Tierschutzgesetzgebung definiert nur das rechtlich zulässige Minimum, nicht aber den ethisch wünschenswerten Umgang mit einem Hund. Legale Praktiken können wissenschaftlichen Erkenntnissen dennoch widersprechen und das Tierwohl beeinträchtigen. Deshalb ist stets ein respektvoller, schonender Umgang mit den Tieren anzustreben, der eine intensive Auseinandersetzung mit ihren Bedürfnissen voraussetzt. Eine fundierte Grundlage dafür bieten obligatorische Hundegrundkurse sowie weiterführende Bildungsangebote. Orientierung geben fachlich fundierte Quellen zum gewaltfreien Training, etwa auf [www.fairplaymithund.ch](http://www.fairplaymithund.ch).

Als besonders wirksam und tierfreundlich hat sich in der Praxis ein auf Belohnung basiertes Training erwiesen. Dabei wird ein erwünschtes Verhalten durch positive Reize (wie Spielzeug, Futter, Aktivität oder Zuwendung) verstärkt, sodass es häufiger gezeigt wird. Voraussetzung ist, dass der Haltende seinen Hund und dessen Bedürfnisse gut kennt, um die Lernmotivation gezielt zu fördern (mehr Informationen dazu erfahren Sie in unserem Beitrag ab Seite 16). Gesundheitliche Beschwerden beeinträchtigen das Lernverhalten oft erheblich. Haltende sollten den Gesundheitszustand ihrer Tiere daher regelmässig kontrollieren und bei Auffälligkeiten unverzüglich eine tierärztliche Abklärung veranlassen. Bei Lernschwierigkeiten können – neben Hundetrainerinnen – auch verhaltensmedizinisch geschulte Fachpersonen wertvolle Unterstützung bieten. ♣



**Auch das gehört zu einer verantwortungsvollen Hundeerziehung:  
Regelmässige Kontrollen gewährleisten die Gesundheit wie auch den  
Lernerfolg des Vierbeiners.** Bild: pressmaster/stock.adobe.com

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**MAG. IUR. BIANCA KÖRNER** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.